



Satzung

des Vereins der Hundefreunde Markdorf e.V.

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS
- § 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT
- § 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS
- § 4 RECHTSGRUNDLAGEN
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEVERFAHREN, AUFNAHMEGEBÜHR
- § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 8 ORGANE DES VEREINS
- § 9 DER VORSTAND
- § 10 DER GESAMTVORSTAND
- § 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 13 WAHL DES VORSTANDES
- § 14 WAHL DES GESAMTVORSTANDES
- § 15 WAHL DER KASSENPRÜFER
- § 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 17 SONDERAUSGABEN
- § 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 19 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1.0 Der Verein ist 1960 unter dem Namen „Verein der Hundefreunde Markdorf“ gegründet worden und ist dem Verein Südwestdeutscher Hundesportverband e.V. (swhv) angeschlossen.
- 1.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 88677 Markdorf.



§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- 1.0 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- 1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, zur Erhaltung des Vereins selbst, zur Förderung und Pflege des Hundesportes, sowie zur Instandhaltung des Vereinsheims und der Vereinsinfrastruktur verwendet werden.
- 1.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen die Rückerstattung entstandener Aufwendungen bei Wahrnehmung von besonderen Aufgaben und Terminen für den Verein.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral und verpflichtet sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist eine möglichst umfassende Förderung und Pflege des Hundesports.

- 1.0 Die Aufgaben des Vereins sind,
 - a) die artgerechte Hunderziehung/-ausbildung,
 - b) die Pflege des Hundesports, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
 - c) die Förderung des Tierschutzes
- 2.0 Der Vereinszweck wird durch
 - a) die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes,
 - b) die Ausrichtung von Prüfungen und Wettkämpfen,
 - c) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen etc.

§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.0 Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden.
- 1.1 Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 1.2 Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 1.3 Der volle Wortlaut der beabsichtigten Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.
- 1.4 Eine Satzungsänderung - auch des Vereinszwecks - kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Förderung des Vereinszwecks bekennen und die Satzung anerkennen.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Jugendlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind **aktive Mitglieder** (Hundeführer) und **passive Mitglieder** (Hundefreunde, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEVERFAHREN, AUFNAHMEGEBÜHR

- a) Interessenten, welche beabsichtigen dem Verein beizutreten, haben die Absicht gegenüber dem Gesamtvorstand durch ein Beitrittsgesuch (Aufnahmeantrag) schriftlich mitzuteilen.
- b) Über den schriftlichen Beitrittsgesuch (Aufnahmeantrag) entscheidet der Gesamtvorstand, er kann ohne Angaben von Gründen durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden.
- c) Für jedes Neumitglied gilt eine vom Gesamtvorstand festgelegte **Probezeit von 12 Monaten**, das Mitglied wird für diesem Zeitraum als **Gastmitglied** geführt und ist während der Probezeit nicht stimmberechtigt.
- d) Die Mitgliedschaft zu wird vor Ablauf der festgelegten Probezeit und durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands erworben.
- e) Die Mitgliedschaft kann vor Ablauf der Probezeit, ohne Angaben von Gründen durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden.
- f) Mit dem Beitrittsgesuch (Aufnahmeantrag), ausgenommen Fördermitglieder ist eine von der Mitgliederversammlung festgelegt einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- g) Mit dem Beitrittsgesuch (Aufnahmeantrag), ist auch der Jahresmitgliederbeitrags zu entrichten. Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrags wird von der Hauptversammlung jeweils festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
Mit der Abgabe des schriftlichen Beitrittsgesuch (Aufnahmeantrag) verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- Auflösung des Vereins



- 1.0 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 1.1 Die schriftliche Austrittserklärung muss bis 30.09. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
- 1.2 Den Austrittserklärungen jugendlichen Mitgliedern muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein.
- 1.3 Bei später eingehenden Austrittserklärungen bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- 1.4 Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
- 1.5 Die Rückgabe von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 2.0 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 2.1 wegen grober und vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins,
 - 2.2 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
 - 2.3 Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten,
 - 2.4 ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
 - 2.5 unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - 2.6 unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - 2.7 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 3.0 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 3.1 Vor der Beschlussfassung hat der Vereinsvorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4.0 Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter eingehender Darlegung des gemäß §6, Absatz 2.0 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Auf die Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung ist hinzuweisen.
Die Berufung muss innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
Während der Einspruchsfrist ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds
- 5.0 Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte
- 6.0 Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen
- 7.0 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins (Schlüssel, Unterlagen etc.) muss zurückgegeben werden.



§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Alle Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen haben gleiche Rechte und Pflichten.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied, außer Gastmitglied, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- d) Alle Mitglieder haben das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht.
- e) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Regelungen unter Beachtung der jeweils erlassenen Richtlinien, Platzordnung, Nutzungsvereinbarungen etc. zu nutzen.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, dem Vorstand Adressänderungen mitzuteilen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- g) Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten, Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, nie an der Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen, sondern die Vorstandschaft hierüber zu informieren.
- h) Die Verpflichtung, das Eigentum des Vereins zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Pflege-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten der Geräte, des Übungsgeländes und des Vereinsheims
- i) Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und tollwutgeimpft sein.
- j) Die Belange des Tierschutzes müssen stets beachtet werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden.

Die Regelungen sind in der Kassenordnung festgelegt.

§ 9 DER VORSTAND

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der, 1. Vorsitzende/-r und der 2. Vorsitzende/-r, beide haben Alleinvertretungsvollmacht.

Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende/-r von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende/-r verhindert ist oder eine Beauftragung vorliegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt,

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzende/-r
2. dem 2. Vorsitzende/-r
3. Schriftführer/-in
4. dem Kassenverwalter/-in



- 1.0 Der 1. Und 2. Vorsitzende/-r vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- 1.1 Der 1. Vorsitzende/-r überwacht und leitet die anfallenden Geschäfte des Vereins.
Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen des Gesamtvorstands, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- 1.2 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder (darunter ein Vorsitzender) anwesend sind.
- 1.3 Weiterhin beruft er eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- 1.0 Er überwacht die Tätigkeit des Vereins und die Aufgabengebiete des Gesamtvorstands.
- 1.1 Er kann in Übereinstimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entbinden und die Ämter von Mitgliedern kommissarisch besetzen, eine Doppelbesetzung im Gesamtvorstand ist möglich
- 2.0 Der 2. Vorsitzende/-r wird bei Verhinderung des 1. Vorsitzende/-r tätig.
- 3.0 Der Schriftführer hat von jeder Sitzung, Vorstandsbeschlüsse und ordentlicher Mitgliederversammlung der Organe des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, eine Zweitschrift der Protokolle erhält der 1. Vorsitzende/-r
- 4.0 Der Kassenverwalter/-in ist verantwortlich für das Kassenwesen des Vereins, er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, er erhebt die Beiträge und bewirkt die erforderlichen Zahlungen. Er hat Buch zu führen über alle Einnahmen und Ausgaben, Ihm obliegt die vorgeschriebene Sicherstellung des Vermögens.
Er gibt den jährlichen Kassenbericht und eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des beginnenden Geschäftsjahres.
- 5.0 Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 10 DER GESAMTVORSTAND

Als Führungsorgan erfüllt der Gesamtvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzende/-r
 2. dem 2. Vorsitzende/-r
 3. dem Schriftführer/in
 4. dem Kassenverwalter/-in
 5. dem Ausbildungsleiter, Figuranten
 6. dem Platzwart
 7. bei Bedarf: Jugendleiter/in
 8. dem 1. Beisitzer
 9. dem 2. Beisitzer
- a. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
 - b. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist möglich.



- c. Der Gesamtvorstand ist für die in der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben verantwortlich, von der Mitgliederversammlung an den Gesamtvorstand erteilte Aufgaben sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern der jeweilige Beschluss der Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges aussagt.
- d. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte und regelt danach die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.
- e. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen im Gesamtvorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig, bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- f. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen.
Das Stimmrecht für Mitglieder mit besonderen Aufgaben kann in Vorstandssitzungen nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmung.
- g. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung bei schuldhaftem Zahlungsrückstand.
- h. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vorzunehmen.
- i. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl.
- j. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.
- k. Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- l. Die sich im Besitz von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereinseigentum sind dem 1. Vorsitzenden (Vertreter) unverzüglich auszuhändigen.
- m. Dem Ausbildungsleiter untersteht die Ausbildung der Hunde und Beratung der Mitglieder hinsichtlich der Ausbildung.
Er zeichnet für den Hundesportbetrieb im Verein verantwortlich und stellt den Übungsplan für die Ausbildung auf.
Vor Teilnahme irgendwelcher Hunde an Prüfungen ist er zu hören, seinem Rat sollte Folge geleistet werden.
Prüfungstermine legt der Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem erweiterten Gesamtvorstand fest.
Einer der möglichen vorhandenen Figuranten, ist zur Unterstützung und als Helfer des Ausbildungsleiters im Schutzdienst notwendig.
Er kann Stellvertreter des Ausbildungsleiters im Gesamtvorstand sein.
- n. Vertreter/-in der Jugendgruppe, Jugendleiter/in kümmert sich um die Betreuung und Interessen der Jugendlichen im Verein und bringt diese in den Gesamtvorstand mit ein.
- o. Die Beisitzer/ innen wirken im Vorstand mit, Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.



§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Gesamtvorstand einzuberufen. (§ 9 Nr.1.3).

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

An der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022 wurde einstimmig beschlossen, dass die schriftliche Einladung auch per E-Mail erfolgen kann.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes.
- Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs-, Zweck- und Ordnungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge, Umlagen),
- Abberufungen und Wahlen des Vorstandes, Gesamtvorstandes und Kassenprüfer,
- Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

1.0 Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, hierzu verpflichtet ist er, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

1.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

1.2 Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen.

1.3 Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

1.4 Über die Vereinsauflösung entscheidet eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung (siehe § 18 " AUFLÖSUNG DES VEREINS ").



§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.0 Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 1.1 Bei Beschlussunfähigkeit ist durch den Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 1.3 Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen, Über die Anträge kann geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- 1.4 Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 1.5 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
- 1.6 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache
- 1.7 Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder ernannt. Sie sind vollstimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 WAHL DES VORSTANDES

- 1.0 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- 1.1 Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
- 1.2 Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 1.3 Gewählt wird durch offene Abstimmung per Handzeichen.
- 1.4 Geheimwahl, wenn mindestens 1 Mitglied darauf besteht.
- 1.5 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
- 1.6 Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- 1.7 Beim zweiten Wahlgang genügt eine relative Stimmenmehrheit.
- 1.8 Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 1.9 Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ein eindeutig zwingender Grund hierzu vorliegt und sie ihre Zustimmung schriftlich gegeben haben.
- 2.0 Die Wiederwahl ist statthaft.
- 2.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger/ in einzusetzen.
- 2.1 Scheidet der/ die 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig aus, muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, diese wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.



§ 14 WAHL DES GESAMTVORSTANDS

- 1.0 Die Amtszeit der Mitglieder im Gesamtvorstand beträgt auch drei Jahre.
- 1.1 Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
- 1.2 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen.
- 1.3 Geheimwahl, wenn mindestens 1 Mitglied darauf besteht.
- 1.4 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
- 1.5 Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- 1.6 Beim zweiten Wahlgang genügt eine relative Stimmenmehrheit.
- 1.7 Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 1.7 Die Wiederwahl ist statthaft.
- 1.8 Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ein eindeutig zwingender Grund hierzu vorliegt und sie ihre Zustimmung schriftlich gegeben haben.
- 1.9 Die Gewählten bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
Die Nachfolge darf sich nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung verzögern.

§ 15 WAHL DER KASSENPRÜFER

- 1.0 Von der Mitgliederversammlung sind für die Kassenprüfer zwei Mitglieder zu bestimmen.
- 1.1 Sie sind ebenfalls 3 Jahre im Amt.
- 1.2 Die Wiederwahl ist statthaft.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1.0 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
- 1.2 Satzungsänderungen, die von der zuständigen Finanzbehörde oder dem Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden.
- 1.3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 SONDERAUSGABEN

- 1.0 Die Gesamtvorstandschaft ist befugt, über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden.
- 1.1 Der/ die 1. Vorsitzende kann über einen Betrag von 500,- Euro ohne Vorstandsbeschluss für Vereinszwecke frei verfügen.



§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.0 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten, Antrag stellen.
- 1.1 Innerhalb 4 Wochen nach Antragseingang muss die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 2.0 Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zustimmen.
- 3.0 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten der Stadt Markdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
- 4.0 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen 1. und 2. Vorsitzende sind die Liquidatoren.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 25.06.2022, deren Änderung in der Hauptversammlung vom 17.06.2023, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig angenommen.

Der Vorstand erhielt den Auftrag, die Satzung dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

Satzungshistorie:

- | | |
|------------|--|
| 26.01.1966 | Die Ursatzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet. |
| 26.01.1996 | Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde §16 SV-Untergruppe geändert |
| 06.05.2017 | Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde §9, §13 und §16 geändert |
| 04.05.2019 | Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde §3, §4 und §5 geändert |
| 25.06.2022 | Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung insgesamt geändert und neugefasst |
| 17.06.2023 | Die neugefasste Satzung wurde den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung vorgestellt, die Neufassung wurde durch einstimmigen Beschluss freigegeben. |

Markdorf, den 17.06.2023

Gez. 1. Vorstand

Gez. 2. Vorstand